

S A T Z U N G

des Landkreises Bad Dürkheim für das Kreisjugendamt vom 30.08.1994,

zuletzt geändert durch Satzung vom 05.10.2022

Der Kreistag hat aufgrund

der §§ 17 und 25 der Landkreisordnung (LKO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 188), BS 2020-2 zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Januar 2022 (GVBl. S. 21), der Landesverordnung zur Durchführung der Landkreisordnung (LKO DVO) vom 21. Februar 1974 (GVBl. S. 102), BS 2020-2-1, zuletzt geändert durch LVO vom 06. November 2009 (GVBl. S. 379), des § 71 des Achten Buch Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 des Landesgesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG KJHG) vom 21. Dezember 1993 (GVBl. S. 632), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03. September 2019 (GVBl. S. 213),

folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Errichtung des Jugendamtes

Zur Erfüllung der Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe ist bei der Kreisverwaltung Bad Dürkheim ein Jugendamt errichtet. Das Jugendamt ist zuständig für das Gebiet des Landkreises Bad Dürkheim.

§ 2

Gliederung und Bezeichnung des Jugendamtes

- (1) Die Aufgaben des Jugendamtes werden durch den Jugendhilfeausschuss und durch die Verwaltung des Jugendamtes wahrgenommen.
- (2) Die Verwaltung des Jugendamtes führt die Bezeichnung "Kreisverwaltung Bad Dürkheim" mit dem Zusatz "Kreisjugendamt".

§ 3

Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

- (1) Der Jugendhilfeausschuss besteht aus 10 stimmberechtigten und den beratenden Mitgliedern nach den Abs. 3 und 4.
- (2) Die stimmberechtigten Mitglieder sind
 - a) 5 Mitglieder des Kreistages oder von ihm gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind;
 - b) der Landrat oder dessen ständiger Vertreter oder ständige Vertreterin,
 - c) 4 Mitglieder, die auf Vorschlag der im Bereich des Kreisjugendamtes wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe vom Kreistag zu wählen sind; dabei sind 2 Mitglieder auf Vorschlag der Jugendverbände und 2 Mitglieder auf Vorschlag der sonstigen Träger der freien Jugendhilfe zu wählen.
- (3) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss die Leiterin oder der Leiter der Verwaltung des Jugendamtes, die oder der Beauftragte für Jugendsachen der Polizei und die Vorsitzenden der im Kreistag vertretenen Fraktionen an.
- (4) In den Jugendhilfeausschuss entsenden je ein weiteres beratendes Mitglied
 1. die Präsidentin oder der Präsident des Landgerichts
 - a) aus der mit Vormundschaft-, Familien- und Jugendsachen befassten Richterschaft;
 - b) aus der Bewährungshilfe;
 2. die Agentur für Arbeit;
 3. die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion aus der Lehrerschaft;
 4. der Träger des Gesundheitsamtes eine Fachkraft aus dem Gesundheitsamt;
 5. die Leiterin oder der Leiter des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe
 - a) eine kommunale Frauen- /Gleichstellungsbeauftragte;
 - b) eine Vertreterin oder einen Vertreter der Interessen junger Menschen mit Migrationshintergrund
 - c) eine Fachkraft des Jugendamtes;
 - d) eine Person aus dem Kreis der Kindertagesstättenleiter*innen im Landkreis Bad Dürkheim;
 6. der Kreisjugendring;
 7. die Ev. Kirche;
 8. die Kath. Kirche;
 9. die jüdische Kultusgemeinde;
 10. der Kreiselternausschuss eine Person aus dem Kreis der gewählten Elternvertretungen der Kinder in Kindertagesstätten.

§ 4

Aufgaben des Jugendhilfeausschusses

- (1) Der Jugendhilfeausschuss befaßt sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe, insbesondere mit
 - der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe,
 - der Jugendhilfeplanung und
 - der Förderung der freien Jugendhilfe.

Er hat Beschlußrecht in Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der vom Kreistag bereitgestellten Mittel, dieser Satzung und der vom Kreistag gefaßten Beschlüsse. Er hat das Recht, Anträge an den Kreistag zu stellen und den Haushaltsplan, soweit er Angelegenheiten der Jugendhilfe betrifft, vorzubereiten.
- (2) Der Jugendhilfeausschuss nimmt nach Absatz 1 insbesondere folgende Aufgaben wahr:
 - a) Beschlußfassung über die Verteilung der im Haushaltsplan zur Förderung von Maßnahmen, Einrichtungen und Organisationen der Jugendhilfe bereitgestellten Mittel, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
 - b) Beschlußfassung über den Erlaß von Richtlinien und Grundsätzen für die Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe,
 - c) Beschlußfassung über die Anerkennung juristischer Personen und Personenvereinigungen als Träger der freien Jugendhilfe,
 - d) Beschlussfassung über die Vorschlagslisten für Jugendschöffen,
 - e) Beschlussfassung über die Höhe der Elternbeiträge in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege,
 - f) Stellungnahme zur Schaffung von Einrichtungen der Jugendhilfe,
 - g) Verabschiedung des Kindertagesstättenbedarfsplanes gemäß § 9 Abs. 1 Kindertagesstättengesetz.
- (3) Der Jugendhilfeausschuss ist vor der Beschlussfassung durch den Kreistag in Angelegenheiten, die die Jugendhilfe berühren, anzuhören.

- (4) Zur Abstimmung von Maßnahmen der Jugendhilfe werden bei Bedarf Arbeitsgemeinschaften gemäß § 78 SGB VIII in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Ziffer 2 AG KJHG gebildet. Über die Bildung, Zusammensetzung und die Aufgaben der Arbeitsgemeinschaften entscheidet der Jugendhilfeausschuss.
- (5) An der Jugendhilfeplanung gemäß § 80 SGB VIII in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Ziffer 4 AG KJHG sind die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe zu beteiligen. Das Nähere regelt der Jugendhilfeausschuss.

§ 5

Inkrafttreten

Die Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Bad Dürkheim für das Kreisjugendamt tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.